

führung der erforderlichen politisch-operativen Überprüfungsmaßnahmen - die Maßnahmen im Prüfungsstadium durchzuführen, um festzustellen, ob der Verdacht einer Straftat vorliegt. Dabei sind die im Zusammenhang mit der Klärung von Vorkommnissen, die mit der Zuführung einer größeren Anzahl von Personen verbunden sind, dargelegten Erkenntnisse¹ im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen. Hinzukommt, daß sich unter Umständen die Koordinierung der zu führenden Untersuchungen zwischen mehreren Dienstseinheiten der Linie Untersuchung² erforderlich macht, wobei neben der gegenseitigen, die zu führenden Untersuchungen schwerpunktmäßig orientierenden Sachverhaltsinformationen, vor allem für die zur Beweisführung individuellen Handelns getroffenen wesentlichen Feststellungen zu übermitteln sind.

Ergeben die im Rahmen des Prüfungsstadiums geführten Untersuchungen, insbesondere die Befragungen der Verdächtigen und die Zeugenvernehmungen, daß der Verdacht der Straftat besteht, ist unter Anwendung von § 80 Absatz 2 StGB auf der Grundlage der entsprechenden Strafrechtsnormen der DDR die Einleitung der Ermittlungsverfahren vorzunehmen. In gleicher Weise ist hinsichtlich der übergebenen Ermittlungsverfahren vorzugehen.

Im Zusammenhang mit der Einleitung, Bearbeitung und dem Abschluß der Ermittlungsverfahren ist zu gewährleisten, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit nur mit Beweismitteln begründet wird, die dem insbesondere in § 23 StPO geregelten Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung entsprechen. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abschnitt bedeutet dies, daß nur die im Ergebnis der durch die Untersuchungsorgane der DDR geführten Ermittlungen erlangten Beweismittel, wie Beschuldigten- und Zeugenaussagen sowie beispielsweise bei Beschuldigten sicher-

1 Vgl. Abschnitt 3.1.3. der vorliegenden Arbeit

2 An der Klärung der Vorkommnisse unter Beteiligung von DDR-Bürgern anlässlich der Weltmeisterschaftsläufe in Brno 1981 waren neun Dienstseinheiten der Linie Untersuchung beteiligt.